

Untersuchungsrichtung

grafische Darstellungen, schematische Übersichten, Ablaufschemata, Vergleichsreihen, Arbeitskarten, Spurenbände, Verbindungssiegel, Darstellungen von Tatzusammenhängen und technologischen Abläufen in der Volks- oder Finanzwirtschaft, Übersichten zur Personen- und Fahrzeugbewegung u. a.

Untersuchungsrichtung -> *Ermittlungs- und Untersuchungsrichtung*

Untersuchungsversion: Form der kriminalistischen -> *Version* (Hypothese), die im Untersuchungsprozeß (z. B. zur rechtlichen Qualifizierung des Tatbestands oder zu einzelnen zu klärenden Umständen und Fakten, die -> *Gegenstand der Beweisführung* sind), Anwendung findet. Ihr Inhalt richtet sich auf der Grundlage gesammelter Informationen (Tatsachen) darauf, begründete Vermutungen des Kriminalisten über den Zusammenhang zwischen den Ursachen und Wirkungen einzelner Erscheinungen eines untersuchten Ereignisses (oder des Ereignisses als Ganzes) sowie eine mögliche Erklärung für die bis zu diesem Zeitpunkt ermittelten Fakten und Umstände einer konkreten Straftat (*Pjeřcák*) zu erlangen. Die Bildung von U. ist eine kriminalistische Methode zur Lösung von Problemsituationen im Untersuchungsprozeß, bei der mittels einer durch Tatsachen begründeten hypothetischen Annahme Vermutungen bzw. Erklärungen für noch fehlende Zusammenhänge gegeben werden, die noch zu beweisen (Verifizierung oder Falsifizierung) sind und somit zur Bestimmung und Realisierung konkreter Untersuchungsaufgaben führen.

ununterbrochene Bearbeitung: Prinzip, nach dem alle Straftaten u. a. kriminalistisch relevante Ereignisse

zur Gewährleistung der Untersuchungsdynamik kontinuierlich zu untersuchen sind. Die u. B. ist eine entscheidende Voraussetzung für die schnelle Ermittlung eines unbekanntes Täters, seine Überführung und die zügige Ermittlung aller wesentlichen Umstände und Faktoren, die eine vollständige und allseitige Aufklärung der Straftat, besonders auch im -> *ersten Angriff*, gewährleisten. Damit werden die Prinzipien des Strafprozeßrechts zur Konzentration und Beschleunigung des Strafverfahrens verwirklicht. U. B. setzt ein gut organisiertes Diensthabenden-System voraus. Es schließt den zeitzeitigen, planmäßigen und komplexen Einsatz der zur Untersuchung erforderlichen Kräfte und Mittel einschließlich der Spezialisten, deren Leitung und Führung und gute Untersuchungsorganisation, die keine größeren Zeitintervalle zwischen den Untersuchungshandlungen erlaubt, ein.

Unverletzlichkeit des Eigentums, der Wohnung und des Post- und Fernmeldegeheimnisses: durch die Verfassung der DDR garantierte Grundrechte, die im Strafverfahren nur unter ganz bestimmten Umständen und auf einem speziell geregelten Verfahrens weg beeinträchtigt werden dürfen.

Unvoreingenommenheit -> *Parteilichkeit und Objektivität*

Urheberrecht: staatliches Instrument zur Förderung und zum Schutz des Schaffens und der Verbreitung von Werken der Literatur, Kunst und Wissenschaft.

Das Gesetz über das U. regelt die Rechtsstellung der Urheber (Urheberschaft, Miturheber, Herausgeber, Bearbeiter) unter der Voraussetzung, daß die Werke (Sprachwerke,